

Schließlich und leztens: Soll er sich in seinem Amt dermasen verhalten und all jenes erfüllen, was von einem aufrichtig-treuen und fleißigen Beamten und Receptor erfordert werden mag.

§ 60.

Wir verstaten anbei dem academischen Senat, diese Instructionen zu mehren, zu mindern und nach Gestalt zu verändern, sowie eben diesem Senat die Befugniß zukömmt, bei Vermehrung der academischen Gütern nach Erforderniß auch mehrere Schafner und Verwalter anzunehmen und aufzustellen, wie in gleichem, wo dieses rätlich befunden würde, durch Vereinigung zweier Ämter zu mindern, diese sofort auf ihre Dienstverrichtung nach Gutfinden mit Pflichten zu belegen (f. 29b).

§ 61.

Von Exercitien-Meistern.

Zur Erlernung der lebenden Sprachen, freien Künsten und andern anständigen Exercitien sind einer wohl eingerichteten Universität geschikte Sprach- und Exercitien-Meister allerdings nötig. Wir verordnen somit, daß es in Anstell- und Besoldung eines französischen Sprachmeisters, Bereuters, Tanz- und Fechtmeisters, wie bis daher, also auch in Zukunft gehalten werden soll, daß nemlich alle diese, jedoch mit Ausnahm des Bereuters und zu solchem gehörigen Reitknechts, von dem academischen Senat angenommen, die ihnen bestimmten Salarien ausgeworfen und verreichet werden sollen. Dem academischen Senat ist ferner anheim gegeben, auch andere Lehrer, als Zeichenmeister, Mahler und dergleichen, besonders Lehrer der Englischen und Italienischen Sprache nach Gutfinden anzunehmen, ihnen auch bei mehrerer des *fisci academici* Ergiebigkeit verhältnißmäßige Belohnung zu bestimmen, wobei überhaupt Unsere gnädigste Vorsorge dahin gehet, daß der academische Senat, soviel immer möglich, sich bestreben möge, damit in derlei Anweisungen den Lehrbegierigen Gelegenheit verschafft und diesfalls kein Mangel erfunden werde. Alle diese Lehrer stehen unter der Universitätsischen Jurisdiction und geniesen, da sie immatriculiert sind, gleiche Freiheiten mit den Studiosis, sind aber auch gehalten, ihre Lehrstunden so einzuteilen, daß niemalen ein Academicus die (f. 30<sup>a</sup>) anverlangende Lehre, darum daß sich ein solcher mit Instruction der Heidelberger der Universität nicht angehörigen Innwohnerschaft zuviel beschäftige, entbehren müsse.

§ 62.

Und so sollen sich diese Exercitienmeister und Lehrer mit dem von der Universität ihnen bestimmt werdenden Tax für die gebende Lehrstunden in alle Weege begnügen, wobei ihnen aber frei bleibet, mit andern zur Universität nicht gehörigen Persohnen wegen dem Lehrgeld sich zu vergleichen.

§ 63.

Von den Pedellen.

Zum Amt eines Pedellen soll ein ehrbarer und treuer Mann, dem der Dienst des rectoris und die bei solennen actibus nötige Aufwartung anvertraut werden kann, von dem academischen Senat angenommen, und dieser auf folgende Punkten beeidigt werden, daß er